

die masslose Heftigkeit der folgenden gebildet hätte. Diese stand zu ihrer Vorgängerin in einem starken Gegensatz, den man durch die unmittelbare Zusammenstellung in solcher Schärfe zum Ausdruck zu bringen keinen besonderen Anlass gehabt hätte. Wohl aber konnte man diesen Gegensatz übersehen, wenn die beiden Stücke bereits früher zusammen aufgezeichnet waren, und man das zweite der Kurie in der ehrlichen Absicht, ihr ein echtes Zeugnis über den wahren Hergang bei der Appellation vorzulegen, zusandte. Ferner haben wir ja oben S. 224 gesehen, dass einerseits beide Stücke in gleicher Weise gekürzt sind, so dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie beide zu dem gleichen oben angegebenen Zwecke aufgezeichnet wurden, und dass andererseits beide nicht gleichzeitig, sondern von zwei verschiedenen Händen zu verschiedenen Zeiten aufgezeichnet sind, wodurch die Aufzeichnung des zweiten Stückes zum Zwecke einer Fälschung so gut wie ausgeschlossen erscheint. Gegen die Vermutung einer Fälschung spricht aber am entschiedensten der Umstand, dass allein in den beiden Hss. des B-Textes die genaue Datierung und andere Bestandteile des Notariateschatokolls über die feierliche Publikation am 22. Mai zu Sachsenhausen überliefert sind, die in allen Hss. des A-Textes fehlen. Demnach werden wir den Gedanken an eine nachträgliche Herstellung des B-Textes zum Zweck der Entschuldigung Ludwigs, den Gedanken an eine Fälschung also aufgeben müssen. Der deutsche Historiker, der es in der Objektivität der Geschichtsauffassung noch nicht so weit gebracht hat, dass er dem Kampfe des Kaisers um die höchsten Rechte des Reiches ohne innere Anteilnahme zuzuschauen vermag, wird gern den Verdacht aufgeben, dass Ludwig in seinem Drange nach Versöhnung mit der Kirche zur Lüge und Fälschung gegriffen habe.

---

Wir wenden uns nun zu dem Teil unserer Aufgabe, den wir früher zurückgestellt hatten, zur Erörterung der Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der drei Appellationen zu einander.

Es ist bekannt, dass die erste Appellation vom 18. Dezember 1323 nach ihrer ersten Publikation im Hause des Albert Ebner zu Nürnberg nicht wieder als Rüstzeug im Kampfe Ludwigs gegen die Uebergriffe Johanns XXII. hervorgetreten ist. Sie ruht in der besiegelten notariellen Ausfertigung seit jener Zeit im bairischen Archiv. Sie